

Satzung
Fassung vom 16.11.2022

§ 1
Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Landgerichtsanwälte Duisburg e.V." und hat seinen Sitz in Duisburg.
- (2) Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. und der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- (3) Zweck des Vereins ist:
 - (a) Die Wahrnehmung, Pflege und Förderung aller gemeinsamen beruflichen Interessen und Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft;
 - (b) die Pflege der Kollegialität, des Gemeinsinnes und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes seiner Mitglieder;
 - (c) die Unterhaltung von Einrichtungen, die bestimmt sind, den Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufes zu erleichtern, insbesondere einer Geschäftsstelle;
 - (d) die Unterhaltung einer gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle;
 - (e) die Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereines ist ausgeschlossen; er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

§ 3
Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können werden:

Jeder in Deutschland bei einer Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwalt, der seinen Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Duisburg hat.

(4) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- (a) ordentliche Mitglieder, die aus den in § 17 Abs. 2 BRAO genannten Gründen auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet haben oder ihren Dienstsitz an einen Ort außerhalb des Vereinsbereiches verlegt haben.
- (b) ausländische Kollegen, die im Bezirke des Landgerichtes Duisburg nachhaltig tätig sind oder waren.
- (c) andere Personen, denen der Vorstand in besonderen Fällen die Mitgliedschaft zugesteht.

(5) Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Bewerber kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen. Gegen deren ablehnende Entscheidung steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monatsersten; der Vorstand kann auf Antrag abweichende Daten festlegen.
- (3) Sind mehrere Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, so soll ein jeder der Sozietät angehörige Anwalt Mitglied des Vereins sein. Entsprechendes gilt, wenn ein Vereinsmitglied einen anderen Rechtsanwalt als ständigen Mitarbeiter beschäftigt. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge von Rechtsanwälten ablehnen, die mit nicht dem Verein angehörenden Rechtsanwälten im Sinne der Sätze (1) und (2) verbunden sind, solange nicht alle so verbundenen Rechtsanwälte um die Aufnahme ersucht haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird davon nicht berührt;
 - (b) mit dem Tode des Mitgliedes;

(c) durch Ausschluss des Mitgliedes; er ist zulässig;

(aa) wenn im berufsrechtlichen Verfahren gegen ein betroffenes Mitglied ein erheblicher Verstoß gegen die Berufspflichten des Rechtsanwaltes rechtskräftig festgestellt wird;

(bb) wenn ein Mitglied nach einer zweiten Mahnung, in der auf die Folgen hingewiesen wird, den ordentlichen Beitrag oder einen außerordentlichen Beitrag nicht innerhalb eines Monats zahlt;

(cc) wenn ein Mitglied seine Berufs- oder Kollegialitätspflichten als Rechtsanwalt grob verletzt oder den berechtigten Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt.

(dd) wenn ein Mitglied nicht mehr bei einer Rechtsanwaltskammer in Deutschland zugelassen ist.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich an den Vorstand zu richten und soll eine Begründung enthalten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht der Rechtsweg offen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Pflichten und Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft; das gilt insbesondere in Ansehung des Vereinsvermögens und der Nutzung an den Einrichtungen des Vereins; die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 6

(1) Die Mitglieder haben monatlich im voraus für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Vereinsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten; die Zahlung soll nach Möglichkeit in einer Jahressumme erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen; diese sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung fällig.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen mit Begründung zu versehenen Antrag Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§7

Organe

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben, solange sie Mitglieder des Vereins sind, im Amt, bis an ihrer Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und/oder den Stellvertreter.

(5) Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet; bare Auslagen in Vereinsangelegenheiten sind erstattungsfähig.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verteilt die Angelegenheiten unter sich.

(2) Die laufenden Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem Vorstandsmitglied zum Erledigung übertragen worden sind, vom Vorsitzenden geführt; er ist berechtigt, in dringenden Fällen allein zu entscheiden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten. Bei seiner Verhinderung sind der Reihe nach die Mitglieder des Vorstandes, die ihm am längsten angehören, zur Vertretung berufen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Als bald nach Schluss des Geschäftsjahres sind Jahresabschluss und Vermögensbericht einem Rechnungsprüfer zuzuleiten.

(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss und Vermögensbericht nebst Belegen zu prüfen; ihm ist Einsicht in alle Akten und Geschäftspapiere zu gewähren und Auskunft zu

erteilen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er hat über seine Tätigkeit eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen; er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht vom Vorstand zu erledigen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstandes;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über dessen Tätigkeit;
 - (c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Vermögensberichtes des Vorstandes;
 - (d) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - (e) Entlastung des Vorstandes;
 - (f) Wahl des Rechnungsprüfers, dessen Wiederwahl zulässig ist, zwecks Prüfung von Jahresabschluss und Vermögensbericht des jeweils nächsten Geschäftsjahres;
 - (g) Festsetzung der Beiträge;
 - (h) Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - (i) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes;
 - (j) Entscheidung über Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 12 Zeitpunkt und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung oder Beschlussfassung sowie Anführung der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt mittels Ladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Ladung kann durch die Post, per E-Mail oder sonstiger elektronischer Form bewirkt werden.
- (4) Der Vorsitzende muss jeden Antrag auf die Tagesordnung setzen, der von mindestens zehn Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt wird. Der Vorsitzende hat den Antrag tunlichst vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen; insoweit gelten die Vorschriften des Abs. 3 entsprechend. Die Reihenfolge der Verhandlungen im Rahmen der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 13
Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 3.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (4) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Eine Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig; bei Widerspruch nur eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

§ 14
Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur eine von mindestens 3/4 der Mitglieder besuchte Versammlung beschließen; entsprechendes gilt, wenn diese Bestimmung der Satzung geändert werden soll.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vermögen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu übertragen mit der Auflage, es zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Rechtsanwälten oder Hinterbliebenen aus dem Kreise der Mitglieder des Vereines zu verwenden.

RA Hesse

RA Grotstollen

RAin Stahl

RAin Laubenstein